

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 228

vom 24. Januar 1984

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Spittelerweg 2 in Bennwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Spittelerweg 2 in Bennwil liegt im Zentrum des alten Dorfkerns hinter einer zur Strasse giebelständigen Häusergruppe in einem eigenartigen Winkel. Durch seine Lage ist es von der Strasse kaum sichtbar, gehört aber zu einer Häusergruppe, die abseits der Strasse ein Geviert bildet.

Das ehemalige Bauernhaus dürfte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erbaut worden sein. Das Gebäude besteht aus einem zweigeschossigen Wohnteil mit steilem Satteldach und einem Oekonomieenteil mit etwas niedrigerem Dach. Das Wohnhaus erhebt sich auf der Traufseite über einem Kellergeschoss mit zwei Fensterachsen in beiden Geschossen. Der Eingang in den Wohnteil befindet sich am Giebel, der nur im unteren Teil Fenster besitzt. Die beiden Fenster im Erdgeschoss des Wohnteils sind auffallend gross. Sie dürften erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden sein und weisen auf die Posamenterei, die derart grosse Fenster notwendig machte. Insofern darf man davon ausgehen, dass es sich hier um ein typisches Posamenterhaus handelt. Sowohl das Dach des Wohnteils als auch jenes des Oekonomiegebäudes sind auf der Traufseite als Traufschermen weit vorgezogen. Das Oekonomiegebäude besteht aus einer Scheune und einem Stall, vor dem ein Holzschopf angebaut ist. Das Oekonomiegebäude ist noch grossenteils in Holz errichtet. Gesamthaft betrachtet darf man feststellen, dass das relativ bescheidene Posamenterhaus, das kürzlich aussen renoviert worden ist, im Dorfbild eine wichtige Stellung einnimmt, und dass es als Typus des Bennwiler Posamenterhauses gelten darf.

Der Besitzer [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Bennwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das ehemalige Bauernhaus Spittelerweg 2 in Bennwil, gelegen auf Parzelle Nr. 103, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 2, 4431 Bennwil
Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

